

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der **Ordnung** zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Juli 2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR EVALUATION VON
STUDIUM UND LEHRE AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.07.2017**

Die Evaluationsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 (5) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ordnung gilt für die Evaluation der Aufgaben der Hochschule, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track wird nicht berührt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Im Einvernehmen mit den Fakultäten führt das Rektorat regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolventinnen und Absolventen nach Studienende durch.

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3 und es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Er oder sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Die Koordination des zentralen Evaluationsberichts, der alle drei Jahre gemäß § 5 (7) anfällt.

c) Abs. 3 wird zu Abs. 4. Abs. 4 wird zu Abs. 5. Abs. 5 wird zu Abs. 6.

d) Abs. 6. wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

Dabei liegen die Verfahren der Lehrveranstaltungs-, Modul-, und Studiengangsevaluation im Hoheitsgebiet der Fakultäten.

Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden in der Regel über die/den zentralen Evaluationsbeauftragte/n zur Verfügung gestellt.

e) Abs. 6 wird zu Abs. 7.

f) Abs. 7 erhält nach Satz 1 folgenden Satz 2:

Die benannten Evaluationsbeauftragten werden bekanntgemacht.

g) Es wird ein neuer Abs. 8 eingefügt:

(8) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sind für die Durchführung der Evaluation in ihren Bereichen zuständig.

h) Abs. 7 wird zu Abs. 9. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Lehrenden können ihre individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden erörtern.

i) Abs. 8 wird zu Abs. 10.

j) Ein neuer Abs. 11 wird hinzugefügt:

(11) Alle ehemaligen Mitglieder der Hochschule nehmen auf freiwilliger Basis an der Evaluation teil.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In der Regel, mindestens einmal im Jahr, werden Lehrveranstaltungen, die im Curriculum verankert sind, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Dabei kann die Befragung in der Mitte, im letzten Drittel oder am Ende einer jeweiligen Veranstaltung stattfinden. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen, aber auch das Auffinden hervorragender Beispiele.

Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Module werden durch Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Die Befragung erfolgt bedarfsweise und richtet sich an jene Studierende, die ein Modul vollständig durchlaufen haben. Bei der Evaluation von Modulen, die in Modulhandbüchern dargestellt sind, soll im Sinne einer Qualitätskontrolle insbesondere überprüft werden, inwieweit die Angaben in den Modulhandbüchern und ihre Realisierung übereinstimmen.

Satz 3 wird gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Alle Studiengänge werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Zweck der Studiengangsevaluation ist die Untersuchung der allgemeinen und studiengangsspezifischen Studiensituation, um Schwachpunkte aufzufinden und gezielte Verbesserungen einleiten zu können, aber auch um hervorragende Beispiele zu identifizieren. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen von den zuständigen Evaluationsbeauftragten und eventuell weiteren Fachvertreterinnen und Vertretern der Fächer mit Studierenden besprochen werden.

Satz 4 wird gestrichen.

d) Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

5) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Befragung der Absolventinnen und Absolventen). Zweck der Befragung der Absolventinnen und Absolventen ist die Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um hierfür Rückschlüsse für das Profil der Hochschulausbildung und der Studiengänge zu gewinnen. Darüber hinaus kann die Universität entsprechend Online-Befragungen der Ehemaligen ohne Abschluss durchführen.

e) Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(10) Zum Zweck der Befragung der Absolventinnen und Absolventen sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen erforderlich:

f) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Fragebögen können Fragen zu folgenden Merkmalen beinhalten:

Angaben zur Soziodemographie

1. Alter
2. Geschlecht
3. Geburtsort/EU/Nicht-EU
4. Deutsch als Muttersprache
5. Migrationshintergrund
6. Bildungsbiographie
7. Note der Hochschulzugangsberechtigung
8. Wohnort/Wohnsituation
9. Familienstand/Kinder
10. Gesundheitszustand

Angaben zur Studiensituation

11. Fakultät, Studienfach, Studiengang, Module und Lehrveranstaltungen
12. angestrebter Abschluss/geplantes Aufbaustudium
13. Fachsemester/Hochschulsemester
14. Studienfinanzierung

Angaben zur Bewertung der Qualität in Studium und Lehre

15. Bewertung der Studieninhalte
16. Bewertung der Lehrqualität
17. Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs, der Module und Lehrveranstaltungen
18. Bewertung der Infrastruktur
19. Bewertung der universitären Service-Einrichtungen
20. Studienzufriedenheit
21. Studienklima

Angaben zum Studienverlauf

22. Auslandsstudium und -aufenthalte
23. Praktika
24. Selbsteinschätzung des (studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements
25. Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit
26. Fach-/Hochschulwechsel und Studienabbruch
27. Studien(wahl)motivation
28. Abschlussnote/Prüfungserfolge
29. Weiterführendes Studium/Promotion

Angaben zum Kompetenzerwerb

30. Selbsteinschätzung zu vorhandenen Kompetenzen
31. Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb
32. Einschätzungen zu beruflich geforderten Kompetenzen

Angaben zum Übergang in die Berufswelt/zur beruflichen Situation

33. Berufsorientierung und berufliche Tätigkeit (vor und während des Studiums)
34. Berufliche Situation
35. Berufliche Stellung

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Auswertungen und Ergebnisse aller Verfahren werden grundsätzlich nur anonymisiert veröffentlicht. D.h. die Daten werden derart verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Evaluierer nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies trifft nicht auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Weitergabe von Daten an autorisierte Personen zu.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Fakultätsevaluationsbeauftragten und ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben Zugriff auf alle Ergebnisse ihrer Fakultät.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Fakultäten legen der bzw. dem zentralen Evaluationsbeauftragten in einem einheitlichen Turnus alle drei Jahre einen anonymisierten, zusammengefassten Evaluationsbericht vor. Diese bilden die Grundlage für den zentralen Evaluationsbericht (Abs. 7).

e) Abs. 7 erhält folgenden neuen Satz 2:

Der zentrale Evaluationsbericht wird im Intranet veröffentlicht.

- f) Ein neuer Abs. 9 wird hinzugefügt:
(9) Die anonymisierten Fakultätsberichte werden den Studienbeiräten in den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Die Studienbeiräte können Empfehlungen zur Evaluation von Studium und Lehre aussprechen.
- g) Ein neuer Absatz 10 wird hinzugefügt:
(10) Grundsätzlich können die anonymisierten Berichte intern verantwortlichen Personen und den für die Qualität von Studium und Lehre zuständigen Gremien zur Verfügung gestellt werden.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 4 wird durch einen Satz 2 ergänzt:
Ehemalige erhalten diese Auskunft durch die Person des zentralen Evaluationsbeauftragten.
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Abs. 7 wird zu Abs. 6, Abs. 8 wird zu Abs. 7, Abs. 9 wird zu Abs. 8.
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
(8) Personenbezogene oder Personen beziehbare Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, werden ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet. Sie werden nur in anonymisierter Form weiterverarbeitet und veröffentlicht. Ist eine Anonymisierung nicht möglich, z.B. aufgrund einer zu kleinen Anzahl von vorliegenden Antworten (diese sollte mindestens 5 betragen), findet keine Auswertung bzw. Veröffentlichung statt. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- f) Abs. 10 wird zu Abs. 9. Abs. 9 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Abschnitt ersetzt:
Eine Löschung der Daten in § 4 Abs. 8-12 erfolgt innerhalb folgender Fristen:
- a) Kontaktdaten Lehrpersonen: zwei Jahre, nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat
- b) Kontaktdaten Absolvent/inn/en: sofort nach der letzten Befragung oder ggf. sofort nach der Mitteilung eines Absolventen, dass er an der Befragung nicht teilnehmen möchte
- c) Kontaktdaten Studierende: sofort nach jeder Befragung.
- Zum Zweck der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation können die erhobenen Daten bis zu 7 Jahre aufbewahrt werden.

7. Anhang

Die Tabelle wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2017

Düsseldorf, den 18.07.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)